

Technische Mindestanforderungen zum Netzzugang gemäß § 19 EnWG

Als technische Mindestanforderungen zum Netzzugang gelten bis auf weiteres die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften. Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gasnetzen und -anlagen sind weiterhin die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DVGW-Richtlinien und die DIN-Normen anzuwenden.

Alle gesetzlichen Regeln und Vorschriften bestehen für Gasnetze mit Gasen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie. Die technischen Mindestanforderungen sind enthalten im DVGW-Arbeitsblatt G 2000, das wiederum auf folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen verweist:

- zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG)
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Richtlinie 2003/55/EG (Beschleunigungsrichtlinie Gas)
- Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung-GasNZV)
- DVGW-Regelwerk.

Technische Anforderungen für die Einspeisung von Biogas in das Gasnetz der Gasversorgung Zehdenick GmbH

Die Gasversorgung Zehdenick GmbH gestattet jedermann den Zugang bzw. den Netzanschluss an ihr Energieversorgungsnetz in Niederdruck für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher. Dazu gehört auch die Einleitung von Biogas.

Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der zum technischen Netzzugang erforderlichen Übergabeanlagen, einschließlich der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen, sind vom Betreiber der Biogasanlage zu tragen.

Die Beschaffenheit des eingespeisten Gases muss den Anforderungen des DVGW – Regelwerkes G 262 hinsichtlich Gasverwendung und Abrechnung entsprechen. Das Rohgas muss gereinigt, aufbereitet (entsprechend G 260) und auf den in unserem Gasnetz betriebenen Netzdruck verdichtet werden.

Vom Einleitenden ist ein Nachweis über die Zusammensetzung durch geeichte Messverfahren zu führen. Es muss regelmäßig das Vorhandensein bestimmter Gasbegleitstoffe wie H₂S überprüft werden.

Für die Verwendung von Biogas ist die Bestimmung der übergebenen Energiemenge erforderlich. Die Anforderungen bzgl. der Verwendung und Abrechnung nach G 685 hinter dem Einspeisepunkt müssen erfüllt sein, d.h. für alle Kunden muss eine gleiche Gasqualität in Bezug auf den Energiegehalt vorliegen, damit eine Abrechnungsgerechtigkeit gewährleistet ist.

Für die bauliche Ausführung verweisen wir insbesondere auf die DVGW-Richtlinien G 462, G 472, G 491, G 497, als auch die G 280.